



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 9/01

vom

28. Januar 2002

in der Beschwerdesache

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 28. Januar 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhricht und die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Henze, Kraemer und die Richterin Münke

beschlossen:

Die (weitere) Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 26. Juni 2001 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die (weitere) Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Beschwerde im Prozeßkostenhilfverfahren gemäß § 127 Abs. 2 ZPO ist eine weitere Beschwerdemöglichkeit an den Bundesgerichtshof von Gesetzes wegen nicht eröffnet (§ 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Anhaltspunkte für eine "greifbare Gesetzeswidrigkeit" (vgl. dazu Sen.Urt. v. 7. Juli 1997 - II ZB 7/97, ZIP 1997, 1553 f. m.w.N.) sind nicht erkennbar.

Röhricht

Hesselberger

Henze

Kraemer

Münke